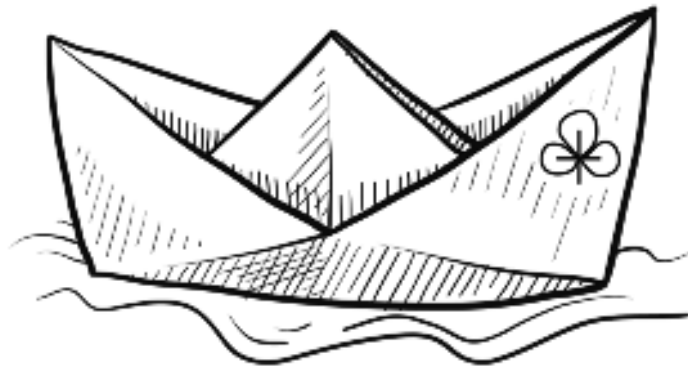




Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Diözesanverband Freiburg

Pfadfinderinnenschaft St. Georg Freiburg, Okenstr. 15, 79108 Freiburg

SATZUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG DIÖZESANVERBAND FREIBURG



Gültig ab dem 21.11.2022

Verabschiedet auf der Diözesanversammlung im November 2022,

1. Änderung auf der DV 2023 verabschiedet, 2. Änderung auf der DV 2024 verabschiedet

Inhalt

1 Der Verband	4
1.1 Name	4
1.2 Zweck.....	4
1.3 Rechtsform und Vermögen des Verbandes	5
1.4 Zugehörigkeit.....	6
1.5 Gliederung	6
1.6 Rechtsformen der Stämme	6
1.7 Mitgliedschaft.....	6
1.8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	6
2 Der Stamm.....	7
2.1 Der Stamm.....	7
2.2 Die Stammesversammlung.....	7
2.3 Aufgaben der Stammesversammlung	7
2.4 Der Stammesvorstand	7
2.5 Vorzeitige Amtsaufgabe	8
2.6 Aufgaben des Stammesvorstandes	8
2.7 Die Leiterinnen*runde.....	8
2.8 Aufgaben der Leiterinnen*runde	8
2.9 Mitarbeit von Eltern und erwachsenen Mitarbeiterinnen*	8
2.10 Anerkennung von Stämmen	8
2.11 Die Siedlung.....	8
2.12 Ruhende Stämme	9
3. Der Diözesanverband	9
3.1 Der Diözesanverband	9
3.2 Anerkennung des Diözesanverbandes	9
3.3 Die Diözesanversammlung	9
3.4 Aufgaben der Diözesanversammlung	10
3.5 Der Diözesanvorstand	11
3.6 Aufgaben des Diözesanvorstandes.....	11
3.7 Vorzeitige Amtsaufgabe oder Vakanz	11
3.8 Die Diözesanleitung	11
3.9 Aufgaben der Diözesanleitung	12
3.10 Kassenprüfende.....	12
3.11 Arbeitskreise.....	12
4. Allgemeines	12
4.1 Informationspflicht.....	12
4.2 Widerruf und Abwahl	12

4.3	Ausschluss	13
4.4	Änderungen	13
4.5	Auflösung	13
4.6	Beschlussfähigkeit	14
4.7	Wahlen	14
4.8	Anträge	14
4.9	Öffentlichkeit	14
4.10	Geltungsbereich	15
4.11	Schlussbestimmungen	15

1 Der Verband

1.1 Name

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen* in der Erzdiözese Freiburg führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Freiburg“: (PSG DV Freiburg)

1.2 Zweck

Zweck und Aufgabe der PSG DV Freiburg ist im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§1+2) die Jugendarbeit und die Erziehung und Bildung von Mädchen* und jungen Frauen*. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden der Pfadfinderinnenbewegung, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben. Dazu zählen insbesondere die drei Standbeine der PSG:

Wir sind Pfadfinderinnen*

Wir sind Frauen* und Mädchen*

Wir sind katholisch

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen, Veranstaltungen und Seminaren für Leiterinnen* und angehende Leiterinnen*,
- die Unterstützung der Leiterinnen*runden, Gremien und Teams in den Stämmen vor Ort und auf Diözesanebene.
- die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung von Mädchen* und jungen Frauen*.
- die Durchführung und Unterstützung von Ferien- und Freizeitprogrammen für Mädchen* und junge Frauen*
- die Entwicklung und Veröffentlichung von Arbeitsmaterialien

Die PSG DV Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Zweiter Teil, Dritter Abschnitt). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder sind an einem Gewinn nicht beteiligt. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft erhalten sie auch keine besonderen finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die PSG-Diözesanversammlung kann im Rahmen einer Finanzvereinbarung für Tätigkeiten für den Verband eine Vergütung beschließen, die dem gemeinnützigen Zweck angemessen sein muss.

Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Das bedeutet, dass wir die christlichen Werte in unserem Verband leben und weitergeben.

Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anerkennung und Anwendung

- der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

- sowie evtl. weitere vom Erzbischof von Freiburg zu diesem Themenbereich erlassenen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmung in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

1.3 Rechtsform und Vermögen des Verbandes

Die PSG DV Freiburg ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. can. 298-311 ff. CIC anerkannt werden.

Der PSG-Diözesanverband Freiburg und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg i.Br.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte über die Tätigkeit des Verbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen. zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Folgende Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats:

- a. die Wahl von Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen Mitarbeitenden des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungssämtern des Verbandes auf Diözesanebene,
- b. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.
- c. der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- d. Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- e. die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 € und höher
- f. die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.

Diese Satzung, ihre Änderung, die Änderung des Verbandszweckes sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Der Verband wendet die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes" in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistum Freiburg.

1.4 Zugehörigkeit

Die PSG DV Freiburg ist Teil des PSG-Bundesverbandes und darüber Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen auf europäischer und Weltebene (WAGGGS).

Die PSG DV Freiburg ist Mitglied

- im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände, Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg (RDP) und darüber Mitglied im Landesjugendring Baden-Württemberg
- im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Freiburg

1.5 Gliederung

Die PSG DV Freiburg untergliedert sich in Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband wird gebildet aus allen Stämmen im Erzbistum Freiburg, mindestens jedoch zwei.

1.6 Rechtsformen der Stämme

Stämme sind eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Ordnung und Satzung des Verbandes selbständig und eigenverantwortlich. Die Stämme können für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Hierzu ist die Zustimmung des Diözesanvorstandes erforderlich. Die Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Stämmen gebildet, so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft. Bereits bestehende Satzungen von Rechtsträgern werden davon nicht berührt. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leitung, in der Regel der Stammesvorstand, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige Versammlung muss Kassenprüfende wählen.

1.7 Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen* und Frauen* aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes. Kurat*innen werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder.

1.8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird automatisch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diözesanverband und Stamm (Ortsgruppe) erworben. Die Verwaltung der Mitgliedschaften und alle zugehörigen Aufgaben nimmt das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. (PWSG e.V.) als Rechtsträger der PSG wahr.

Über Ausnahmeregelungen bezüglich der Mitgliedschaft entscheidet die Bundesversammlung.

Die An- und Abmeldung erfolgt über das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V., in Düsseldorf. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung des von der Mitgliederversammlung des PWSG e.V. festgelegten Beitrages gebunden, dieser wird im Beitragsstatut des Pfadfinderinnenwerks St. Georg e.V. veröffentlicht. Der Beitrag wird an das PWSG e.V. der PSG entrichtet und durch einen gültigen Mitgliedsausweis nachgewiesen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod.

Die Mitgliedschaft läuft ein Jahr und wird automatisch verlängert, sofern keine Kündigung vorliegt. Der Austritt muss bis zum 31.10. für das Folgejahr schriftlich beim PWSG e.V. erfolgen.

2 Der Stamm

2.1 Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnen*runde in einer Pfarrei oder auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand
- die Leiterinnen*runde.

2.2 Die Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- die Mitglieder der Leiterinnen*runde und der Stammesvorstand
- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Mitglieder, die an mehr als drei aufeinanderfolgenden Stammesversammlungen unentschuldig fehlen, sind so lange nicht mehr stimmberechtigt, bis sie wieder an einer Stammesversammlung teilnehmen.

Beratende Mitglieder sind:

- mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung
- Vertreterinnen* von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes.

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnen*runde darüber.

Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

2.3 Aufgaben der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ. Sie wählt

- den Stammesvorstand
- mind. eine Kassenprüferin*, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist

Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer*innen entgegen.

Sie entlastet den Vorstand.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnen*runde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.

2.4 Der Stammesvorstand

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- die*der Stammeskurat*in

Zur Stammeskurat*in können Priester oder Frauen* und Männer* gewählt werden mit entsprechender Voraussetzung gemäß diözesaner Regelung. Die Beauftragung wird vom zuständigen Seelsorger erbeten. Die Amtszeit der Mitglieder des Stammesvorstandes beträgt zwei Jahre. Nach dieser Zeit haben Neuwahlen zu erfolgen.

2.5 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder oder übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiterinnen*runde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

2.6 Aufgaben des Stammesvorstandes

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Stammes, soweit sie nicht der Stammesversammlung oder der Leiterinnen*runde vorbehalten sind.

Aufgaben des Stammesvorstandes sind

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundes-, Diözesan-, und Stammesversammlung
- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene sowie auf Diözesanebene der PSG
- Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

2.7 Die Leiterinnen*runde

Zur Leiterinnen*runde gehören

- der Stammesvorstand
- die Leiterinnen* oder Leitungsteams der Gruppen
- weitere Mitglieder, die die Leiterinnen*runde einladen kann. Die Leiterinnen*runde trifft sich regelmäßig, mindestens monatlich.

2.8 Aufgaben der Leiterinnen*runde

- Erfahrungsaustausch
- Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben
- Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- Sie entscheidet bei Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanziellen Auswirkungen haben, über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.
- Die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung

2.9 Mitarbeit von Eltern und erwachsenen Mitarbeiterinnen*

Über die Möglichkeit und die Form der Mitarbeit von Eltern und erwachsenen Mitarbeiterinnen* entscheidet die Leiterinnen*runde.

2.10 Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm kann durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Zustimmung der Diözesanversammlung, anerkannt werden,

- wenn mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- wenn eine anerkannte Gruppenleiterin* Mitglied der Leiterinnen*runde ist
- wenn eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- wenn die Mitglieder beim PWSG e.V. gemeldet sind.

2.11 Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen* einer Siedlung

arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit. Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

2.12 Ruhende Stämme

Für Stämme deren aktive Stammesarbeit pausiert, gibt es die Möglichkeit durch eine schriftliche Erklärung der Leiterinnen*runde an den Diözesanvorstand, den Stamm ruhend zu melden.

Ein ruhender Stamm hat kein Stimmrecht auf der Diözesanversammlung.

Das Ruhen des Stammes endet, sobald die Leiterinnen*runde ihre Arbeit wiederaufnimmt und dies dem Diözesanvorstand schriftlich mitteilt. Die Diözesanversammlung hat die Aufgabe, alle zwei Jahre zu prüfen, welche Unterstützungsmöglichkeiten dem ruhenden Stamm zur Verfügung gestellt werden sollen oder dem Stamm nahelegen eine Auflösung nach § 4.5 zu beschließen.

3. Der Diözesanverband

3.1 Der Diözesanverband

Der Diözesanverband Freiburg umfasst alle Stämme sowie Projekte und Einrichtungen der PSG im Erzbistum Freiburg. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen.

Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung

3.2 Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung anerkannt,

- wenn wenigstens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- wenn der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

3.3 Die Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- die Vertreterinnen* der Stämme. Die Stimmen werden wie folgt verteilt: Jeder Stamm hat 2 Stimmen, Stämme ab 100 Mitgliedern haben 3 Stimmen.
- die Vertreterinnen* der Siedlungen. Jede Siedlung hat 1 Stimme.

Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist die Mitgliedschaft in der PSG.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Delegierte von nicht anerkannten Stämmen
- Stammesvertreter*innen, die kein eigenes Stimmrecht ausüben
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung, Sprecher*innen der Arbeitskreise und der Arbeitsgemeinschaften
- die hauptberuflichen Bildungsreferentinnen* und Referent*innen des Diözesanverbandes
- Vertreter*innen der Projekte und Einrichtungen in Trägerschaft des Diözesanverbandes

- alle Leiterinnen* des Diözesanverbandes Freiburg, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- ein Mitglied der Bundesleitung

Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

Ständige Gäste sind

- Die Abteilungsleitung der Abteilung Jugendpastoral sowie die für die PSG zuständige Referatsleitung
- der Diözesanvorstand des BDKJ
- die Vorsitzende des Ringes Deutscher Pfadfinderinnenverbände Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg
- die Vorsitzende des Fördervereins PWSG Land Freiburg e.V.

Ständige Gäste haben Rederecht.

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen. Die Diözesanversammlung beschließt über den Termin der nächsten Diözesanversammlung. Von der Diözesanleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

Ein Protokoll der Diözesanversammlung ist anzufertigen und den Mitgliedern der Diözesanversammlung, dem Bundesverband der PSG, dem BDKJ Freiburg und dem erzbischöflichen Ordinariat innerhalb von sechs Wochen zu übersenden, es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch beim Vorstand des Diözesanverbandes eingelegt wird.

3.4 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

- sie wählt den Diözesanvorstand
- sie wählt die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt
- sie wählt die drei Delegierten für die Bundesversammlung. Gewählt sind die Kandidat*innen mit einfacher Mehrheit. Eine* der Delegierten der Bundesversammlung ist auch Delegierte für den Bundesrat.
- sie nimmt die Arbeitsberichte der Diözesanleitung sowie der Stämme entgegen
- sie beschließt die Satzung und Satzungsänderungen des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen. Darüber hinaus bedarf es der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.
- sie beschließt die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes
- sie beschließt die Einrichtung von Arbeitskreisen
- sie nimmt den Bericht der Kassenprüferinnen* entgegen und befindet über die Entlastung des Vorstandes
- Sie befindet über die Auflösung und die Anerkennung von Stämmen
- Sie überprüft die ruhenden Stämme
- sie beschließt die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung und des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.
- sie wählt die Kassenprüferinnen*

- sie beschließt über den Haushaltsplan des Diözesanverbandes

3.5 Der Diözesanvorstand

Zum Diözesanvorstand gehören

- zwei Diözesanvorsitzende
- die Diözesankurat*in

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer PSG-Mitglied, anerkannte Gruppenleiter*in und volljährig ist.

Wobei mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder der Katholischen Kirche angehören müssen. Die Wahl von nicht der Katholischen Kirche angehörenden Personen ist dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich anzuzeigen.

Zur Diözesankurat*in können in der Regel nur Frauen* mit entsprechenden Voraussetzungen gemäß diözesaner Regelung gewählt werden die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten. Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre. Nach dieser Zeit haben Neuwahlen zu erfolgen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind. Bleibt das Amt des Diözesanvorstandes vakant, übernehmen die übrigen Diözesanleitungsmitglieder die vorläufige Vertretung bis zu den Neuwahlen.

3.6 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Diözesanverbandes, soweit sie nicht der Diözesanversammlung oder der Diözesanleitung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes leiten den Diözesanverband im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung. Sie vertreten die Interessen des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich

- sie vertreten den Diözesanverband nach außen und koordinieren die Arbeit der Diözesanleitung. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des PSG Diözesanverbandes wird von zwei voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes gemeinschaftlich wahrgenommen.
- sie sind verantwortlich für Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Diözesanleitung
- sie führen ehrenamtlich die Geschäfte des Verbandes
- sie stellen den Haushaltsplan auf
- sie haben für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese mindestens einmal pro Jahr durch die Kassenprüfenden prüfen zu lassen.

3.7 Vorzeitige Amtsaufgabe oder Vakanz

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus oder kommt es zu einer Vakanz, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder die vorläufige Vertretung. Scheidet der Gesamtvorstand vorzeitig aus dem Amt aus oder es kommt zu einer Vakanz, übernehmen die übrigen Diözesanleitungsmitglieder die vorläufige Vertretung und sorgen unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Vorstand und ist die Diözesanleitung nicht mehr handlungsfähig, ist die Bundesleitung zur Beratung hinzuzuziehen. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

3.8 Die Diözesanleitung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind

- der Diözesanvorstand
- bis zu 10 weitere von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder der Diözesanleitung sind

- die hauptberuflichen (Bildungs-) referent*innen
- weitere Mitglieder, die auf Einladung der Diözesanleitung beratend hinzugezogen werden können.

In die Diözesanleitung kann nur gewählt werden, wer PSG-Mitglied, anerkannte Gruppenleiterin* und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beträgt zwei Jahre. Sitzungen der Diözesanleitung finden wenigstens viermal im Jahr statt.

3.9 Aufgaben der Diözesanleitung

- Beratung und Unterstützung des Diözesanvorstandes
- Planung und Koordination der Arbeit des Diözesanverbandes
- Vorbereitung und Durchführung von Schulungen, Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- Vorbereitung und Leitung der Diözesanversammlung
- Anerkennung von Leiterinnen* entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes
- Befindung über die Anerkennung von Stämmen vorbehaltlich der Entscheidung durch die Diözesanversammlung
- Werbung von Mitarbeiterinnen*
- Öffentlichkeitsarbeit
- Benennung der Delegierten für den RDP und den BDKJ
- die Verantwortung für die Weiterbildung der Leiterinnen*, insbesondere zu anerkannten Trainerinnen*
- Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien.

3.10 Kassenprüfende

Die Kassenprüfenden werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein. Die Kassenprüfenden haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Diözesanversammlung zu berichten.

3.11 Arbeitskreise

Die Diözesanversammlung kann für bestimmte Themenbereiche Arbeitskreise wählen. Ein Arbeitskreis muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Amtszeit der Vertreterinnen* der Arbeitskreise beträgt zwei Jahre. Über die inhaltliche Gestaltung entscheidet die Diözesanversammlung.

4. Allgemeines

4.1 Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächst höhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die untergeordneten über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren. Diese Informationspflicht gilt in gleicher Weise für die Arbeitskreise.

4.2 Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden.

Stammes und Diözesanvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat*innen und Mitglieder der Diözesanleitung können vorzeitig abberufen werden, wenn von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Gründen Neuwahlen schriftlich beantragt werden und eine Kandidatin* benannt wird.

4.3 Ausschluss

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn

- das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet.
- ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und ethnischer Herkunft.
- der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolgsversprechend ist.
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann ohne Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann durch den Diözesanvorstand erfolgen oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

In Fällen, in denen die o. g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden. Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus einer nicht betroffenen Diözese und einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. weitere Personen mit thematischem Fachwissen hinzuziehen.

4.4 Änderungen

Änderungen der Satzung des Diözesanverbandes Freiburg können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung mind. 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist. Satzungsänderungen sind jeweils zu veröffentlichen und bedürfen der Genehmigung der Bundesversammlung und des erzbischöflichen Ordinariats.

4.5 Auflösung

Der Diözesanverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Diözesanverbandes hat. Außerdem bedarf eine Auflösung der Zustimmung der Versammlung der nächsthöheren Ebene.

Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Diözesanverbandes PSG Freiburg an die Erzdiözese Freiburg. Diese verwendet das Vermögen im Sinne des Verbandszweckes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach 1.2.

4.6 Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung der PSG ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Stämme anwesend ist, und die Anzahl der Stimmen der Diözesanleitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin* aus dem Verband vertreten lassen. Auf der Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung (ausgenommen der Vorstand), das auch als Stammesvorstand oder Leiterin* aktiv ist, fest, in welcher Funktion die Stimme wahrgenommen wird. Dies geschieht einmalig bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung auf Diözesanebene nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung bei Einhaltung aller sonstigen Fristen einzuberufen. Diese Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Einladungsfrist zur Diözesanversammlung ist in Punkt 3.4 geregelt.

Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen des Stammesvorstands nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

4.7 Wahlen

Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine der Kandidatinnen* bei einer Wahl im ersten Wahlgang diese Mehrheit, gibt es einen zweiten Wahlgang. In diesem Wahlgang darf nicht antreten wer im vorherigen Wahlgang mehr Nein- als Ja- Stimmen erhalten hat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit) und nicht mehr Nein- als Ja-Stimmen hat.

Wiederwahl ist möglich.

Ergänzend gilt die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

4.8 Anträge

Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung und die Organe der jeweiligen Ebene. Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Anträge zur Änderung der Satzung des Verbandes müssen bereits neun Wochen vorher bei der Versammlungsleitung eingereicht werden.

Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung dem zustimmt (Initiativanträge).

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

4.9 Öffentlichkeit

An allen Versammlungen und Konferenzen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich.

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Gremien.

4.10 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Diözesanverbandes. Die Stämme können in der Stammesversammlung eigene ergänzende Satzungen beschließen. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zu dieser Satzung in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie und evtl. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der nächsthöheren Ebene.

4.11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung am 18. November 2024 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.